



Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V.

Stammessatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Shir-Khan, abgekürzt BdP Stamm Shir-Khan.
- (2) Sitz des Vereins ist Georgensgmünd.
- (3) Der Verein ist eine selbständige Untergliederung des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) und des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V. (BdP Bayern). Die Mitglieder und Organe des Vereins haben deren Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse derer Organe zu beachten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Staates.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen.
 - durch die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung.
 - durch Einrichten und Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
- (3) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden:
 - natürliche Personen
 - juristische PersonenDer Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.
- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird. Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand des BdP. Näheres regelt die Aufnahmeordnung des BdP.



Stammessatzung

- (3) Die Mitgliedschaft im BdP Stamm Shir-Khan ist mit der Mitgliedschaft im BdP und im BdP Bayern verbunden.
- (4) Bei Mitgliedsanträgen volljähriger Personen muss die Stammesführung von der/dem Antragsteller*in ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz) zur Einsichtnahme einfordern. Durch die Einsichtnahme wird überprüft, ob die/der Antragsteller*in wegen einer Straftat im Sinne § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurde. Die Einsichtnahme ist mit dem Datum des Führungszeugnisses und dem Ergebnis der Überprüfung zu protokollieren. Die erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Aufnahme stattfindet. Die erhobenen Daten werden spätestens drei Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.



Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V.

Stammessatzung

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitgliedes, durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Untergliederung in Textform.
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit.
 - Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied:
 - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung der Grundsätze der politischen und religiösen Toleranz und der Neutralität des Vereins.
 - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand des BdP. Näheres regelt die Ausschlussordnung des BdP.
- (3) Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis zum 31. Dezember erklärt wurde. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist nach Rechnungsstellung im jeweiligen Jahr fällig. Er setzt sich aus den Anteilen des Bundes, des Landesverbandes und des Stammes zusammen. Über die Höhe des Stammesanteils entscheidet die Stammesversammlung. Die Bestimmung der anderen Anteile regelt die Beitragsordnung des BdP Bayern und des BdP.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsmäßigen Organe des Vereins mitzuwirken.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben mindestens den Beitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. Für diesen Beitrag gilt Abs.2 entsprechend. Förderndes Mitglied kann nur werden, wer das 26. Lebensjahr erreicht hat.



Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V.

Stammesatzung

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Stammesführung
 - die Stammesversammlung
- (2) Mindestens ein Mitglied der Stammesführung muss volljährig sein.

§ 7 Stammesversammlung

- (1) Die Stammesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Stammesversammlung haben Sitz und Antragsrecht:
 - alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Sie beginnt mit der Einladung an die Mitglieder durch Aufgabe zur Post oder per EMail. Mitgliederversammlungen nach Absatz 6 sind hiervon ausgenommen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder ist die Stammesführung verpflichtet, zur Stammesversammlung innerhalb von 2 Wochen nach Abs. 3 S. 2 – 4 einzuladen.
- (5) Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (6) Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand der örtlichen Gruppe die örtliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist bezüglich der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von § 7 Absatz 5 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Stammesversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Sie besteht aus einem/einer Protokollführer*in und zwei ordentlichen Mitgliedern, von denen eines nicht der Stammesführung angehören soll.
- (8) Die Stammesversammlung wählt die Landesdelegierten nach der Landeswahlordnung des BdP Bayern.
- (9) – Die Stammesversammlung
 - trifft Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks.
 - wählt die Stammesführung.
 - regelt selbständig die Belange des Stammes im Rahmen dieser Satzung.
 - wählt die Landesdelegierten nach der Landeswahlordnung.
 - bestimmt die Höhe des Beitragsanteiles des Stammes.
 - wählt die Kassenprüfer*innen.
 - entlastet die Stammesführung
 - entscheidet über Auflösung des Vereins.



Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V.

Stammessatzung

- (10) Die Stammesversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zwei-Drittel-Mehrheit ist erforderlich:
- zur Änderung von Satzung und Vereinszweck.
 - zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung.
 - zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
 - Zur Zulassung zur Behandlung eines zu spät eingereichten Antrages
- (11) Die Beschlüsse der Stammesversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Stammesführung sowie der Protokollführung unterzeichnet.

§ 8 Stammesführung

- (1) Die Stammesführung besteht aus
- einer/einem oder zwei Stammesführer*innen
 - ein bis drei stellvertretenden Stammesführer*innen
 - dem/der Stammschatzmeister*in
- Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag des Stammesführers/der Stammesführerin die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Stammesführer*innen. Die Stammesversammlung hat die Möglichkeit, eine abweichende Anzahl an Stellvertreter*innen zu beantragen. Bei mehreren Anträgen wird mit einfacher Mehrheit über die Zahl der Stellvertreter*innen abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag der/des Stammesführer*innen als angenommen. Die/der Stammesführer*in ist die/der erste Landesdelegierte des Stammes. Gibt es zwei Stammesführer*innen legen sie schriftlich fest, wer das Amt der/des ersten Landesdelegierten des Stammes ausübt; falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet die Stammesversammlung. Im Verhinderungsfall wird die/der Stammesführer*in der Reihenfolge nach von ihren/seinen stellvertretenden Stammesführer*innen, der/dem Schatzmeister*in oder einer/einem Ersatzdelegierten vertreten.
- (2) Die Stammesführung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. Diese sind zu den Sitzungen der Stammesführung zu laden, soweit es die Erledigung dieser Aufgaben erfordert.
- (3) Die Mitglieder der Stammesführung werden von der Stammesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahl von Mitgliedern der Stammesführung sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
- (4) Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.
- (5) Die Stammesführung führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 Abs.2 BGB sind zwei Mitglieder der Stammesführung gemeinsam berechtigt.
- (6) Die Stammesführung vertritt den Stamm im Stadt-/Kreisjugendring oder bestimmt hierfür eine(n) Vertreter*in.



Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V.

Stammessatzung

§ 9 Wahlen

- (1) Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.
- (2) Kandidaten/Kandidatinnen müssen nicht anwesend sein, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (3) Zeitpunkt und Ort der Wahlen sind so zu wählen, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit der Teilnahme haben (z.B.: Behinderte, Berufstätige, junge Mitglieder).
- (4) Die Landeswahlobleute sind im Rahmen der Ladungsfristen über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Wahl in Kenntnis zu setzen.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des betreffenden Stammes.
- (6) Die Versammlungsleitung führt die Wahlen durch und fertigt ein Wahlprotokoll an. Dieses Wahlprotokoll ist unverzüglich den Landeswahlobleuten zuzusenden.

§ 10 Stammesordnungen

Der Stamm gibt sich aufgrund dieser Satzung Stammesordnungen, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich erlassen werden müssen und nur von dieser mit 2/3 Mehrheit geändert werden können

§ 11 Auflösung des Stammes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem BdP Bayern unter der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 dieser Satzung zuzuführen. Sofern Stammesversammlung nicht anders beschließt, wird die Stammesführung zu Liquidatoren bestimmt.